

# RS OGH 2001/9/25 1Ob151/01i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

## Norm

ZPO §320 Z3

## Rechtssatz

Entgegen F. Graf, der unter anderem das Beratungsgeheimnis bewusst ausklammert, ist beim hypothetischen Nachvollzug gerichtlicher Ermessensentscheidungen die Vernehmung der im Vorprozess zuständigen Richter, jedenfalls dann, wenn Senate entschieden, als Eingriff in das Beratungsgeheimnis, von dem sie von ihren Vorgesetzten nicht entbunden werden können, in analoger Anwendung des § 320 Z 3 ZPO nicht zulässig. Es handelt sich dabei um ein von Amts wegen zu beachtendes Beweisaufnahmeverbot.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 151/01i

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 151/01i

Veröff: SZ 74/159

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115756

## Dokumentnummer

JJR\_20010925\_OGH0002\_0010OB00151\_01I0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)